

Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011¹ über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 2

¹ Diese Verordnung gilt für Unternehmen, die Abgeltungen, Beiträge oder Darlehen nach Artikel 28 Absatz 1 oder 31 Absatz 2 PBG oder nach Artikel 51b des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957² (EBG) erhalten oder erhalten haben.

² Die Artikel 3 Absätze 1–3 und 4 Absatz 1 gelten für alle Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 PBG oder Artikel 5 EBG.

Art. 2 Bst. b Ziff. 1

In dieser Verordnung gelten als:

- b. *Sparte*: alle gleichartigen Angebote eines Unternehmens; als jeweils eine Sparte gelten insbesondere:
 - 1. die Linien des regionalen Personenverkehrs, für die das Unternehmen Abgeltungen des Bundes erhält,

Art. 3 Abs. 4

⁴ Im Übrigen gelten für die Unternehmen mit Abgeltungen, Beiträgen oder Darlehen des Bundes die Artikel 663b^{bis}–663c des Obligationenrechts³ über den Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft.

Art. 4 Abs. 3 und 4

³ Unternehmen mit Abgeltungen, Beiträgen oder Darlehen des Bundes müssen mindestens eine eingeschränkte Revision durchführen lassen. Übersteigt die Summe aller Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr und für die Sparte Infrastruktur zehn Millionen Franken pro Jahr, so müssen sie eine ordentliche Revision durchführen lassen.

⁴ Unternehmen mit jährlichen Subventionen von mehr als einer Million Franken müssen jährlich eine von ihnen in Auftrag gegebene Spezialprüfung durchführen lassen. Das BAV regelt die Einzelheiten dieser Prüfung.

Art. 6 Subventionsrechtliche Prüfung der Jahresrechnung

¹ Unternehmen mit Abgeltungen, Beiträgen oder Darlehen von Bund und Kantonen müssen dem BAV und den betreffenden Kantonen innert dreissig Tagen nach der Generalversammlung die von dieser genehmigte Jahresrechnung mit den erforderlichen Nachweisen zur subventionsrechtlichen Prüfung einreichen.

² Gleichzeitig müssen sie dem BAV die Erklärung einreichen, dass sie die subventionsrechtlichen Grundsätze nach dessen Vorgaben eingehalten haben.

³ Folgende Nachweise sind erforderlich:

- a. die Linienerfolgsrechnungen aller Sparten, einschliesslich der Summen pro Sparte, sowie die Abgrenzungen zur Finanzbuchhaltung;
- b. die Indikatoren für die Berechnung der Kennzahlen oder der Leistungsmessung;
- c. die Beschlüsse der Generalversammlung über die Verwendung des Unternehmenserfolgs;
- d. soweit nicht aus Erfolgsrechnung, Bilanz oder Anhang der Jahresrechnung ersichtlich, detaillierte Nachweise über:
 - 1. im Geschäftsjahr erhaltene, nach Bestellern aufgeteilte Abgeltungen nach Artikel 28 PBG oder Artikel 51b EBG⁴,
 - 2. nach Geldgebern aufgeteilte Bestände von Darlehen nach den Artikeln 51b und 58a EBG sowie nach anderen subventionsrechtlichen Grundlagen,
 - 3. nach Geldgebern aufgeteilte Bestände von noch nicht abgerechneten Finanzhilfen,

¹ SR 742.221

² SR 742.101

³ SR 220

⁴ SR 742.101

Entwurf Änderungserlass RKV

4. Art, Bildung, Verwendung und Auflösung von Rückstellungen und Reserven;
 - e. die detaillierte Anlagen- und Abschreibungsrechnung;
 - f. der Nachweis über Desinvestitionen von Anlagen der abgeholzten Sparten;
 - g. das Protokoll über die Generalversammlung.
- ⁴ Die Besteller können im Rahmen ihrer Prüftätigkeiten weitere Unterlagen verlangen.

Art. 9 Abs. 2

² Nicht aktivierbar sind direkt durch eine Investition ausgelöste einmalige Kosten, die im Finanzhandbuch des Unternehmens als solche aufgeführt sind. Sie sind im Investitionsplan separat auszuweisen.

Art. 10 Abs. 1 und 2

¹ Investitionen in neue Anlagen sowie Gesamt- und Teilerneuerungen sind zu Anschaffungskosten zu aktivieren. Selbst hergestellte Anlagen sind zu Herstellungskosten zu aktivieren.

² *Aufgehoben*

Art. 11 Abs. 1 und 2^{bis}

¹ Abschreibungen für die Anlagen des regionalen Personenverkehrs sind innerhalb der im Anhang festgelegten Bandbreiten der Abschreibungssätze vorzunehmen. Die Abschreibungsdauer beginnt mit der kommerziellen Inbetriebnahme und endet mit der kommerziellen Ausserbetriebnahme.

^{2bis} Die Anlagen der Infrastruktur werden aufgrund ihrer erwarteten technischen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Art. 14 Abs. 2

² Sie ist innerhalb einer Sparte in die gleichen Linien oder Strecken zu gliedern wie die Betriebskosten- und Leistungsrechnung.

Art. 18 Abs. 2 Bst. a

² In der Sparte Infrastruktur sind die Abteilungen und allfällige der Infrastruktur gutgeschriebene Gewinne aus Nebengeschäften mindestens wie folgt separat auszuweisen:

- a. Abteilungen nach Artikel 51b EBG⁵;

Art. 19 Abs. 2 erster Satz

² Abgrenzungen zur Finanzbuchhaltung, welche das für die Gewinnverwendung nach Artikel 36 Absätze 2 und 4 PBG oder Artikel 67 EBG⁶ massgebende Ergebnis beeinflussen, sind mindestens pro Sparte auszuweisen. ...

Art. 23a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Artikel 4 Absätze 3 und 4 in der Fassung dieser Änderung ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das am oder nach dem 31. Dezember 2020 endet.

² Die Erklärung der Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze nach Artikel 6 Absatz 2 in der Fassung dieser Änderung ist erstmals für das Geschäftsjahr einzureichen, das am oder nach dem 31. Dezember 2019 endet.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

... Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
Simonetta Sommaruga

⁵ SR 742.101

⁶ SR 742.101

Bandbreiten der Abschreibungssätze für Anlagen des regionalen Personenverkehrs

Die Abschreibungen für die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Anlagen sind in der Anlagen- und Abschreibungsrechnung separat auszuweisen.

1 Anlagen ohne vorgegebene Unterteilung in Unteranlagen

Anlagen		Infra- Abschreibungen regionaler strukturPersonenverkehr			
		Bandbreite		Dauer in Jahren	
		min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.
0.1 Gebäude und Grundstücke					
0.1.1	Aufwendungen für Grundstücke	0,0	0,0	–	–
0.1.2	Aktivierete Entschädigungen im Zusammenhang mit Grundstücken	1,5	2,0	67	50
0.1.3	(Übrige) Gebäude und Grundstücke (*)	x			
0.1.4	Betriebsnotwendige Gebäude	x	1,25	5,0	80 20
0.1.5	Nicht betriebsnotwendige Gebäude	x	1,25	5,0	80 20
1.1 Kunstbauten					
1.1.1	Brücken (*)	x	1,25	3,0	80 33
1.1.2	Tunnel (*)	x	1,0	2,0	100 50
1.1.3	Übrige Kunstbauten (*)	x	1,25	3,0	80 33
1.2 Fahrbahn					
1.2.1	Geleise (*)	x	3,0	4,0	33 25
1.2.2	Weichen (*)	x	4,0	20,0	25 5
1.2.3	Übrige Fahrbahnanlagen (*)	x	1,25	4,0	80 25
1.2.4	Zwischenstützen, Fundamente, Seile, Seiltrag- und Druckrollen sowie Gehänge von Stand- und Luftseilbahnen		2,0	20,0	50 5
1.3 Bahnstrom- und Antriebsanlagen					
1.3.1	Fahrleitungsanlagen (*)	x	3,0	4,0	33 25
1.3.2	Unterwerke, Gleichrichter und Transformatoren		2,0	4,0	50 25
1.3.3	Übrige Bahnstromanlagen (*)	x	3,0	10,0	33 10
1.3.4	Antriebe und Bremsen für Stand- und Luftseilbahnen (soweit nicht in Anlagen nach Ziff. 1.3.2 enthalten)		3,0	8,0	33 13
1.4 Sicherungsanlagen					
1.4.1	Stellwerk- und Zugbeeinflussungsanlagen (*)	x	4,0	5,0	25 20
1.4.2	Übrige Sicherungsanlagen (*)	x			
1.4.3	Steuerungstechnik für Stand- und Luftseilbahnen (soweit nicht in Anlagen nach Ziff. 1.3.4 enthalten)		4,0	20,0	25 5
1.5 Niederspannungs- und Telekanlagen					
1.5.1	Niederspannungsverbraucher (*)	x			
1.5.2	Übrige Niederspannungs- und Telekanlagen (*)	x	4,0	20,0	25 5
1.6 Publikumsanlagen					
1.6.1	Perrons und Zugänge (*)	x			
1.6.2	Übrige Publikumsanlagen (*)	x	1,5	5,0	67 20
1.6.3	Landungsanlagen für die Schifffahrt		5,0	10,0	20 10
1.7 Fahrzeuge und Schiffe					
1.7.1	Schienenfahrzeuge Infrastruktur (*)	x			
1.7.2	Übrige Fahrzeuge Infrastruktur (*)	x			

Entwurf Änderungserlass RKV

1.7.3	Arbeits- und Dienststrassenfahrzeuge		10,0	20,0	10	5
1.7.4	Anhänger für den Personen- und Sachentransport		7,0	10,0	14	10
1.7.5	Schiffe		2,5	5,0	40	20
1.8	Betriebsmittel und Diverses					
1.8.1	Übrige Betriebsmittel und Diverses (*)	x	3,0	25,0	33	4
1.8.2	Tankanlagen, Waschanlagen		5,0	10,0	20	10
1.8.3	Mechanische und elektrische Einrichtungen in Gebäuden und im Freien		3,0	20,0	33	5
1.8.4	Verkaufsgeräte, Parkuhren, Geräte für die Zutrittskontrolle und die Frequenzzählung		10,0	20,0	10	5
1.8.5	Möbilien, Hard- und Software, Inventar von Verkaufsräumen und mobile An- und Aufbauten von Fahrzeugen		3,0	25,0	33	4

2 Anlagen mit vorgegebener Unterteilung in Unteranlagen

Anlagen	Unteranlagen	Abschreibungen regionaler Personenverkehr			
		Bandbreite		Dauer in Jahren	
		min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.
2.1	Bahnfahrzeuge und -kabinen (*)				
2.1.1	Elektrische Schienentriebfahrzeuge	2,5	5,0	40	20
2.1.2	Treibstoffbetriebene Schienentriebfahrzeuge und -züge	4,0	7,0	25	14
2.1.3	Wagen von Eisenbahnen und Standseilbahnen	2,5	5,0	40	20
2.1.4	Kabinen von Luftseilbahnen	4,0	10,0	25	10
	Unteranlagen der Anlagen 2.1.1–2.1.4:				
	Elektrik für Traktion und Sicherheit	5,0	10,0	20	10
	Komforteinrichtungen	5,0	10,0	20	10
	Fahrgastinformationssysteme, nachgerüstete Klimageräte	8,0	20,0	13	5
	Bauteile (insbesondere von Drehgestellen und Gelenken)	10,0	20,0	10	5
	Treibstoffbetriebene Traktionsmotoren	4,0	12,0	25	8
2.2	Busse (*)				
2.2.1	Autobusse, ausgenommen Kleinbusse	7,0	10,0	14	10
2.2.2	Kleinbusse	12,0	15,0	8	7
2.2.3	Trolleybusse	5,0	10,0	20	10
	Unteranlagen der Anlagen 2.2.1–2.2.3:				
	Komforteinrichtungen	5,0	10,0	20	10
	Fahrgastinformationssysteme	8,0	20,0	13	5